



13.11.2013

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe**

**Erhöhung des Zuschusses an den SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste  
im Landkreis Waldshut e. V. für die Erfüllung der Querschnittsaufgaben des  
Betreuungsvereines**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	29.11.2013	öffentlich	Vorberatung

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, für die Intensivierung der Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern sowie der notwendigen Beratungsleistungen zur Vermeidung der Einrichtung von Betreuungen den Zuschuss an den Betreuungsverein SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste im Landkreis Waldshut e. V. ab dem 01.01.2014 um die Kosten für eine 50%-Teilzeitstelle in Höhe von 25.000 Euro zu erhöhen.

## **Sachverhalt:**

### **1. Überblick**

Am 01.01.1992 ist das Betreuungsgesetz (BtG) in Kraft getreten und hat damit das vormalige Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Erwachsene abgelöst. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Rechte der Betroffenen zu stärken, ihre Selbstbestimmung und Individualität zu fördern und die Eingriffe in ihre Rechtsstellung auf das unbedingt Erforderliche einzuschränken.

Eine Betreuung wird auf Antrag oder von Amts wegen vom örtlich zuständigen Betreuungsgericht angeordnet. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1896 BGB vorliegen. Generelle Voraussetzung ist das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung, sofern diese dazu führt, dass der Betroffene seine Angelegenheiten nicht oder nicht mehr besorgen kann. Weiter ist Voraussetzung, dass die Angelegenheiten, die für den Betroffenen besorgt werden müssen, nicht durch andere Hilfen, die ohne gesetzlichen Vertreter möglich sind, gleich gut erledigt werden können. Eine Betreuung kann auf bestimmte Aufgabenkreise beschränkt oder vollumfänglich sein.

Allgemein unterscheidet man folgende Aufgabenkreise:

- Vermögenssorge, einschließlich der Geltendmachung von Renten-, Unterhalts- und Sozialhilfeansprüchen
- Regelung der persönlichen Angelegenheiten, insbesondere die Gesundheitsfürsorge, einschließlich der Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen und Behandlungen
- Aufenthaltsbestimmungsrecht einschließlich der Entscheidung über eine Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahmen
- Wohnungsangelegenheiten
- Öffnen und Erhalten der Post

### **2. Situation im Landkreis**

Bis Ende 1991 wurden beim Landratsamt rund 100 Pflegschaften mit einem Finanzvolumen von rund 600.000 DM geführt. Vor dem Hintergrund der Aufgabenfülle der Bestimmungen nach dem BtG und dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum BtG wurde 1992 durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss beschlossen, dem SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Landkreis Waldshut e. V. die Durchführung von Betreuungsangelegenheiten im Landkreis zu übertragen.

Nach dem zwischen dem SKM und dem Landkreis Waldshut am 12.01.1993 geschlossenen Kooperationsvertrag ist nicht nur die Übernahme von Betreuungen und die Fortbildung von Betreuern die Hauptaufgabe des Betreuungsvereins sondern auch insbesondere die Gewinnung ehrenamtlich tätiger Betreuer und Betreuerinnen sowie deren Begleitung und Beratung.

Der SKM ist als einziger Betreuungsverein im Landkreis flächendeckend tätig.

Gemäß dem Kooperationsvertrag finanziert sich der Betreuungsverein durch Abrechnung seiner Betreuungsleistungen mit der Justiz oder, sofern Vermögen der Betreuten vorhanden ist, durch Abrechnung mit dem Betreuten selbst. Weiter erhält der Betreuungsverein eine jährliche Landesförderung von derzeit 24.600 Euro.

Sollten, wie im Kooperationsvertrag geregelt, die nachgewiesenen Kosten durch die erzielten Einnahmen des Betreuungsvereins nicht gedeckt werden können, gewährt der Landkreis nach Vorlage von Arbeitsbericht und Jahresabrechnung eine Abmangelfinanzierung. Dieser jährliche Zuschuss des Landkreises ist seit dem Jahre 1996 gleichbleibend und beträgt 51.129,19 Euro.

Durch die seit 01.01.1992 erfolgten drei gesetzlichen Änderungen des BtG sind auch dem Betreuungsverein zusätzliche Aufgaben zugefallen. Vorwiegend handelt es sich um die verstärkt nachzugehende Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer, die Beratung Bevollmächtigter sowie die breite Streuung der Information über die Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung.

Die demografische Entwicklung drückt sich in der stetigen Zunahme der Betreuungsfälle im Landkreis aus (Anlage 1).

Zunehmend mussten auch Betreuungen durch Berufsbetreuer übernommen werden, da nicht genügend ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung stehen (Anlage 2).

Die Berufsbetreuer rechnen nach Stundensätzen ab. Diese orientieren sich an der Qualifikation und bewegen sich zwischen 27 Euro und 44 Euro. Die ehrenamtlichen Betreuer erhalten demgegenüber eine Aufwandspauschale von jährlich 399 Euro.

Derzeit begleitet der Betreuungsverein 143 Ehrenamtliche, die 180 Betreuungen führen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung muss Ziel sein:

- Neue Ehrenamtliche, sei dies als Betreuer oder als örtliche Kontaktperson oder als Berater oder Multiplikator durch eine intensive persönliche Beratung und mittels Durchführung von Vortragsreihen zu gewinnen. Eine wichtige Gruppe sind hierbei die "jungen Senioren", die angesprochen werden sollen.
- Durch Beratungen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung die Zahl der Einrichtungen von Betreuungen zu verringern.
- Die Weiterentwicklung und Stärkung der Arbeit mit den bisher ehrenamtlichen Betreuern, die Intensivierung des Austausches durch Betreuertreffen, die Erlangung der Qualifikation durch Lehrgänge.
- Die Gewinnung von Ehrenamtlichen durch Intensivierung der bislang erfolgreichen persönlichen Ansprachen.

Durch eine Umsatzsteuerrückerstattung war es dem SKM seit Februar 2011 möglich, eine auf zwei Jahre befristete 50%-Stelle für diese Aufgaben zu finanzieren.

Erste Erfolge der Arbeit der Stelleninhaberin zeigen sich in der, beginnend seit 2012, steigenden Anzahl ehrenamtlicher Betreuer. Ferner ist die Sensibilisierung für die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung in der Bevölkerung erkennbar gestiegen.

Der SKM wird auch künftig einen nicht unerheblichen Teil seiner Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Dass dies in der Vergangenheit erfolgreich gelungen ist, wird seit nunmehr 17 Jahren durch die nicht erhöhten Zuschussmittel des Landkreises dokumentiert.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Bewältigung des demografischen Wandels hinsichtlich der Einrichtung von Betreuungen stellt eine Erweiterung der Querschnittsaufgaben des Vereines dar, die ohne zusätzliche Personalkapazität nicht bewältigt werden kann.

Die Anzahl der Betreuungen wird nach alledem weiter zunehmen. Hier muss es gelingen, genügend qualifizierte ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, um den Bedarf an Betreuungen, für die eine ehrenamtliche Betreuung ausreichend ist, decken zu können und damit der Zunahme beruflich geführter Betreuungen mit Folge deutlich höherer Kosten für das Gemeinwesen entgegen zu wirken.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufgrund der bestehenden Tarifverträge betragen die jährlichen Kosten für eine 50%-Teilzeikraft derzeit rund 25.000 Euro (brutto).

Der beantragte Zuschuss wurde im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2014 nicht berücksichtigt und ist damit in die Haushaltsmittel noch nicht eingeplant, um der Entscheidung der Kreistagsgremien nicht vorzugreifen.

Bollacher  
Landrat

**Anlagen:**

Anlage 1 - Betreuungsfälle im Landkreis Waldshut 2008 - 2012

Anlage 2 - Betreuungsarten im Landkreis Waldshut 2008 - 2012